

## § 87 GO LSA – Aufgaben des Ortschaftsrates <sup>(1)</sup>

(1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Organ der Gemeinde innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1.

die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.

die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.

die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

4.

die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,

5.

der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

6.

die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,

7.

die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

Für den am Rande der Ortslage Meitzendorf an der Wolmirstedter Str. in Richtung Barleben vorgesehenen Bolzplatz existiert keine Beschlussvorlage über konkrete Lage und Ausgestaltung des Bolzplatzes. Der Ortschaftsrat wurde nicht in die Planung einbezogen. Die bereits durchgeführten Erdarbeiten wurden vom Ortsbürgermeister Bernhard Niebuhr unter Umgehung eines ordentlichen Ortschaftsratsbeschlusses

vorgenommen. Lt. Ortsbürgermeister soll der Landwirt Joachim Dohrendorf die Anlage des Platzes (Ausbringung von Pflanzengiften, Planierungsarbeiten und Anlage der Rasenfläche) vornehmen.

Am 11.09.2017 wurde der Bürgermeister der Gemeinde Barleben, Herr Franz Ulrich Keindorff, im Rahmen einer Sitzung mehrerer Ausschüsse von mir als anwesendem sachkundigen Einwohner befragt, wo die Kostenpositionen für den Bolzplatz (insbesondere auch Entsorgung der aufgefahrenen, überschüssigen Erd- und Pflanzenmassen) im Haushalt 2017 enthalten sind. Der Bürgermeister entgegnete hierzu, dass keine Kosten entstehen, der Bolzplatz vielmehr von einem Verein erstellt wird.

Es existiert kein Beschluss des Ortschaftsrates oder des Gemeinderates, die oben beschriebene gemeindliche Fläche an einen Verein – in welcher vorgesehenen Nutzung auch immer - zu übertragen.

Die m. E. konspirativ durchgeführte Baumaßnahme stellt somit einen Verstoß gegen § 87, Abs. 4, 6 und 7 GO LSA dar und ist m. E. rechtlich in dieser Form nicht zulässig. Da die Gemeinde nicht Bauherr des Bolzplatzes ist, sind darüber hinaus alle Fragen zur Haftung ungeklärt.





Barleben, OT Meitzendorf den 12.09.2017

gez.

Michael Lange